

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

## **Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di**

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	<b>Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter</b> <b>Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire</b> <b>Associazione svizzera dei magistrati</b> <b>Associazion Svizra dals derschaders</b>
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	<b>SVR-ASM</b>
Adresse: Indirizzo:	Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Dieter Freiburghaus
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	061 267 85 47
E-Mail: Courriel: E-mail:	dieter.freiburghaus@protonmail.com
Datum: Date: Data:	11. Juni 2018

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Osservazioni importanti:**

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Grazie per la cortese collaborazione!**

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

## **Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice**

<b>1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</b>	<b>4</b>
<b>2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli</b>	<b>6</b>
<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>	<b>14</b>

**1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
SVR	<p>Das Grundanliegen des Revisionsvorhabens, die Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, wird seitens der SRV im Grundsatz begrüsst. Im Einzelnen werden die Vorschläge des Bundesrates jedoch unterschiedlich beurteilt.</p> <p>Hinsichtlich der Gerichtskosten ist die geltende Regelung in der ZPO (Kostenvorschusspflicht, Liquidation der Gerichtskosten) in den letzten Jahren wiederholt und teilweise heftig kritisiert worden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass der Bundesrat diesbezüglich Revisionsvorschläge macht, zumal insoweit auch parlamentarische Vorstösse hängig sind. Die Vorschläge des Bundesrats sind innerhalb der SVR unterschiedlich aufgenommen worden. Während die Begrenzung des Kostenvorschusses auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten jedenfalls für gewisse Verfahren mehrheitlich begrüsst oder zumindest nicht abgelehnt wird, sind die Meinungen bezüglich der Neuregelung der Liquidation der Gerichtskosten (Verrechnung des Vorschusses nur noch mit dem gemäss Urteil auf die vorschusspflichtige Partei entfallenden Kostenanteil) geteilt. Vor diesem Hintergrund verzichtet die SVR auf eine ausführlichere Stellungnahme zu dieser Thematik.</p> <p>Das Anliegen der Erweiterung und Ergänzung der Verbandsklage und namentlich der Schaffung eines sog. Gruppenvergleichsverfahrens stellt sodann primär eine politische Frage dar, wobei das Parlament hier durch die oppositionslose Überweisung der Motion Birrer-Heimo in beiden Räten einen klaren politischen Willen geäussert hat, der zu respektieren ist. Die Umsetzungsvorschläge des Bundesrates erscheinen im Grossen und Ganzen zwar tauglich, doch dürften sich hier – vor allem im Bereich des Gruppenvergleichsverfahrens – noch einige Detailfragen stellen (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen unten).</p> <p>Die SVR hat sodann Zweifel, ob eine erweiterte Zulässigkeit von Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage sowie die Präzisierung der Streitverkündungsklage in der vorgeschlagenen Form sinnvoll sind. Wird bei der Streitgenossenschaft auf das Erfordernis der gleichen Verfahrensart verzichtet, entstehen Unklarheiten. Namentlich bleibt unklar, was unter einer „sinngemässen“ Geltung der besonderen Verfahrensvorschriften von Art. 247 ZPO innerhalb des ordentlichen Verfahrens zu verstehen wäre. Eine praktikable Umsetzung wäre sehr fraglich, müssten doch im gleichen Prozess unterschiedliche Prozessgrundsätze angewendet werden. Die gleichen Einwände gelten für die vorgeschlagene Neuregelung der Klagenhäufung.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
	<p>Aus Sicht der SVR besteht ausserdem Revisionsbedarf im Bereich des Familienrechts. Zu erwähnen sind etwa der Bedarf nach Klärung der prozessualen Stellung der Kindsmutter bei Unterhaltsklagen des Kindes, aber auch bei Vaterschaftsklagen des Kindes, sowie die Frage der korrekten Durchführung des gemäss Bundesgericht notwendigen Drei-Parteien-Verfahrens bei Klagen auf Abänderung des Kindesunterhalts in Bevorschussungsfällen (vgl. BGE 143 III 177). Auch die mit dem neuen Unterhaltsrecht eingefügte Ausnahme vom Schlichtungsverfahren in gewissen Kinderbelangen (Art. 198 Bst. b bis ZPO) führt zu Abgrenzungsproblem und bleibt in der Anwendung oft unklar. Die entsprechenden Revisionsarbeiten müssen nach Auffassung der SVR durch eine Expertenkommission unter Miteinbezug der erstinstanzlichen Gerichte erfolgen.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVR	ZPO	5			Die im Bericht genannten Gründe für die Konzentration bei einem einzigen kantonalen Gericht vermögen die Verletzung des Grundsatzes der „double instance“ nicht zu rechtfertigen, zumal es bei Verbandsklagen oder Gruppenvergleichsverfahren regelmässig um bedeutsame Ansprüche und Rechtsfragen gehen wird. Auf die Ergänzung von Art. 5 ist deshalb zu verzichten.
SVR	ZPO	6			Die Klarstellung der sachlichen Zuständigkeit erscheint sachgerecht und notwendig. Dabei sollte präzisiert werden, dass diese Einschränkungen der Zuständigkeit auch für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren gelten.
SVR	ZPO	60a			Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, die vorgeschlagene Regelung ist aber unklar und wirft verschiedene Fragen auf: Muss das Gericht die betreffende Partei vor Erlass des Nichteintretensentscheids zur Antragstellung einladen/auffordern oder würde der Antrag erst nach dem Nichteintretensentscheid gestellt? Problematisch erscheint auch das Erfordernis fehlender offensichtlicher Unzuständigkeit des anderen Gerichtes: Wie wird diese festgestellt?  Die SVR lehnt die Regelung deshalb ab. Sollte an einer Regelung der Prozessüberweisung festgehalten werden, müssten die genannten Fragen jedenfalls geklärt werden.
SVR	ZPO	71	2		Diese Neuerung wird aus Gründen des Beklagten schutzes abgelehnt. Namentlich bei der passiven freiwilligen Streitgenossenschaft werden so einzelne Beklagte, gegen die ein Anspruch unter CHF 30'000 geltend gemacht wird, um die Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens gebracht.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVR	ZPO	81			Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Streitverkündungsklage soll weiterhin nur zulässig sein, wenn für die streitigen Ansprüche die gleiche Verfahrensart anwendbar ist. Der Satzteil „ <i>oder unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind, die ausschliesslich auf dem Streitwert beruhen</i> “ ist deshalb zu streichen.
SVR	ZPO	89	1	c	Mit der verlangten Eignung wird ein unbestimmter Rechtsbegriff als Zulässigkeitsvoraussetzung eingeführt. Dies ist unpraktikabel, weil die Gefahr besteht, dass nur schon zur Klärung dieser Klagevoraussetzung ein aufwändiges Verfahren geführt werden muss.
SVR	ZPO	89a		a und d	Zu Bst. a: Den Bestand eines Anspruches als Zulässigkeitsvoraussetzung vorzusehen, ist nicht praktikabel, da damit eine materielle Prüfung bereits bei den Klagevoraussetzungen erfolgen muss.  Zu Bst. c: vgl. zur Problematik der Eignung die Bemerkung zu Art. 89 Abs. 1 Bst. c.
SVR	ZPO	90			Die Änderung ist abzulehnen, der geltende Gesetzestext ist beizubehalten (zur Begründung vgl. Allgemeine Bemerkungen).
SVR	ZPO	97			Die Neuerungen werden abgelehnt. Die Ausdehnung der Aufklärungspflicht auch auf anwaltlich vertretene Parteien erscheint nicht notwendig.  Dezidiert abgelehnt wird die Pflicht zum Hinweis auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung. Es kann nicht Aufgabe der Justizbehörden sein, auf privatrechtliche Finanzierungsangebote hinzuweisen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVR	ZPO	98			vgl. dazu Allgemeine Bemerkungen.
SVR	ZPO	101			Der neue Absatz 2 wird abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gegenpartei, die keine Kenntnis von der Einreichung der Klage bzw. des Rechtsmittels hat, ein Gesuch um Sicherstellung einreichen sollte. Zu beachten ist sodann, dass auch bei Nichtzustellung der Rechtsmitteleingabe bis zum Entscheid über die Sicherstellung die Vorbereitungszeit der Gegenseite verlängert würde.  Zugleich wird im Sinne einer Vereinfachung angeregt, in Absatz 3 das Erfordernis einer Nachfrist zu streichen. Im Rahmen von Fristerstreckungen und der Möglichkeit der Wiederherstellung der Frist kann den Bedürfnissen der Parteien hinreichend Rechnung getragen werden
SVR	ZPO	106			Eine Änderung des geltenden Rechts erscheint nicht notwendig.
SVR	ZPO	111			Vgl. dazu Allgemeine Bemerkungen.
SVR	ZPO	115a			Der Vorschlag wird abgelehnt. Vorab erscheint die vollständige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht bei Verbandsklagen angesichts der Ungleichbehandlung mit Einzelpersonen fragwürdig. Denkbar wäre hier allenfalls eine Spezialregelung, um exorbitante Vorschussverpflichtungen zu verhindern. Vor allem aber dürfte das Erfordernis, wonach die Verbandsklage zur Rechtsdurchsetzung besser geeignet sein muss als individuelle Klagen, die Gerichtspraxis vor grosse Probleme stellen. Nach welchen Kriterien soll das Gericht diese Voraussetzung prüfen? Besteht nicht die Gefahr, dass das Gericht bei der Prüfung bereits materielle Aspekte der Klage prüfen muss und insoweit vorbefasst erscheint? Ist ein allfälliger negativer Entscheid über die

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Kostenvorschussbefreiung anfechtbar? Unklar ist auch, was bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten gelten soll.
SVR	ZPO	125			Eine Änderung des geltenden Rechts erscheint nicht notwendig.
SVR	ZPO	127			Diese Ergänzung wird abgelehnt. Sie ist einerseits unbestimmter als das geltende Recht und birgt andererseits viel Konfliktpotential: Welches Gericht überweist an welches Gericht? Allenfalls auch gegen den Willen dieses Gerichts? Kann das „aus sachlichen Gründen nicht einverständene Gericht“ diese Überweisungsverfügung anfechten? Und wer wäre dann zuletzt für den „Streit unter den Gerichten“ zuständig?
SVR	ZPO	143			Die Bestimmung wird abgelehnt. Das Verhältnis dieser Bestimmung zur vorgeschlagenen Regelung in Art. 60a ist völlig unklar. Wann ist eine Eingabe irrtümlich erfolgt und wie soll das angerufene Gericht das zuständige Gericht ermitteln, namentlich wenn alternative örtliche Zuständigkeiten bestehen? Ausserdem stellt sich die Frage der Qualifikation bzw. Anfechtbarkeit des Weiterleitungsentscheids.
SVR	ZPO	160a	1	b	Das Erfordernis von Art. 160a Abs. 1 Bst. b (Anwaltspatent) ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden, zumal die damit (angeblich) gewährleistete Qualität des Rechtsdienstes für die Frage der Mitwirkungspflicht nicht relevant sein kann. Entscheidend kann allein sein, ob die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.
SVR	ZPO	198			Die vorgeschlagenen Neuerungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Hingegen ist festzuhalten, dass die Formulierung von Art. 198 lit. b <sup>bis</sup> ZPO für Unklar-

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>heit sorgt, weil nicht definiert ist, was mit "Anrufen der KESB" inhaltlich gemeint ist, und die Bestimmung in den Kantonen unterschiedlich angewendet wird. Mit der Streichung des 2. Halbsatzes von Art. 198 lit. b<sup>bis</sup> („..., wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat“) würde die Unklarheit beseitigt. Ein Vermittlungsversuch kann auch im gerichtlichen Verfahren vorgenommen werden.</p> <p>Unseres Erachtens sollte in allen familienrechtlichen Verfahren anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine direkte (vereinfachte) Klage (bzw. ein Gesuch) an das Gericht mit unmittelbar angeordneter Einigungsverhandlung vorgesehen werden.</p>
SVR	ZPO	210			<p>Die Neuerung wird teilweise begrüsst, teilweise abgelehnt. Bedenken bestehen vor allem insoweit, als in zahlreichen Kantonen ein System mit Friedensrichterinnen und -richtern mit Laien gilt und wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung des Schlichtungsverfahrens Prozessgrundsätze oft nicht beachtet werden.</p>
SVR	ZPO	224			<p>Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur geltenden ZPO führt dazu, dass sich Kläger, die gerade aus Kostengründen eine Teilklage erhoben haben, durch eine negative Feststellungsklage über den ganzen Forderungsbetrag mit hohen Kostenrisiken konfrontiert werden. Dies ist abzulehnen, weshalb tatsächlich Handlungsbedarf besteht. Der bundesrätliche Lösungsansatz geht jedoch in die falsche Richtung, indem er in Abs. 1 das Erfordernis der gleichen Verfahrensart für die Zulässigkeit der Widerklage streichen will. Zu fordern ist vielmehr eine Klarstellung, dass das Erfordernis der Gleichartigkeit des Verfahrens auch negative Feststellungswiderklagen ausschliesst, wenn deren Streitwert zur Anwendung eines anderen Verfahrens führt.</p> <p>Die Änderung von Art. 224 Abs. 2bis ist abzulehnen; zur Begründung vgl. die All-</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					gemeinen Bemerkungen.
SVR	ZPO	239	2bis		Auf Abs. 2 <sup>bis</sup> ist zu verzichten. Die Bestimmung ist vorab ungenau, ist doch ein berufungsfähiger Entscheid grundsätzlich nicht vollstreckbar, bis die Berufungsfrist unbenutzt verstrichen ist. Sodann ist die Bestimmung in sich nicht konsistent („ist vollstreckbar“ und „um vorzeitige Vollstreckung“) und überdies mit Art. 236 Abs. 4 eZPO nicht stimmig (bereits hier Antrag um Aufschub der Vollstreckung).
SVR	ZPO	236			Der Vorschlag wird abgelehnt. Zuständig für eine vom gesetzlich vorgesehenen Grundsatz abweichenden Anordnung zur aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels ist die Rechtsmittelinstanz.  Dem erstinstanzlichen Gericht bleibt es indes häufig möglich, im Entscheid eine Frist anzusetzen, innert der die verurteilte Partei leisten muss (z.B. durch Ansetzen eines Auszugstermins im Ausweisungsverfahren oder Festsetzen eines Zahlungstermins).
SVR	ZPO	241			Die Ergänzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch Abschreibungsentscheide nach Art. 242 ZPO beschwerdefähig sein sollen. Konsequenterweise müsste das Rechtsmittel in einem neuen Art. 242 <sup>bis</sup> genannt werden.
SVR	ZPO	265			Das Anliegen wird mehrheitlich begrüßt. Die vorgeschlagene Regelung ist aber nur praktikabel, wenn das Gesuch vollumfänglich abgelehnt wird. Unklar erscheint auch, wie der Entscheid zu qualifizieren ist: Prozessleitende Verfügung oder Zwischenentscheid?

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
SVR	ZPO	313	2	b	Bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen, da offensichtlich unbegründete Berufungen nach Art. 312 Abs. 1 der Gegenpartei gar nicht zugestellt werden und deshalb auch keine Anschlussberufung erhoben werden kann. Bst. b ist deshalb zu streichen.
SVR	ZPO	314			Eine Sonderregelung für familienrechtliche Verfahren ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Zeitknappheit für die Berufung und die Berufungsantwort gilt für sämtliche Parteien gleichermaßen und ist eine Konsequenz des Entscheids des damaligen Gesetzgebers, gesetzliche Fristen für Rechtsmitteleingaben vorzusehen. Auch eine ausnahmsweise Zulassung der Anschlussberufung nur in familienrechtlichen Verfahren ist nicht gerechtfertigt. Die Neuerungen sind somit abzulehnen.
SVR	ZPO	317	1 <sup>bis</sup>		Die vorgeschlagene Ergänzung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, wobei es im zweiten Teilsatz statt „es“ richtig „sie“ heissen müsste.  Der Vorschlag überzeugt aber nur teilweise, da kein Grund genannt wird und auch ersichtlich ist, warum diese Regelung nicht für alle Fälle der Untersuchungsmaxime anwendbar sein soll. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: <i>„Hat die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder zu erforschen, so berücksichtigt sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.“</i>
SVR	ZPO	352d	4		Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen „ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz“ gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					verwendeten Formel „ <i>Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</i> “
SVR	ZPO	352e			Gemäss Bericht (S. 86) soll bei Gruppenvergleichen „ein (eingeschränkter) Untersuchungsgrundsatz“ gelten. Die Formulierung in Art. 352d Abs. 4 erscheint jedoch unpräzise. Vorzuziehen wäre deshalb die Übernahme der an anderer Stelle der ZPO verwendeten Formel „ <i>Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</i> “
SVR	ZPO	401a			Einer Verpflichtung zu statistischen Erhebungen kann nur zugestimmt werden, wenn der Bund die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

<b>3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo</b>		
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento</b>
SVR	2	Durch die vorgeschlagene Anpassung von Art. 295 ZPO wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren für Unterhaltsklagen von Kindern ungeachtet deren Volljährigkeit gilt. Im Bericht (S. 77) wird dazu u.a. ausgeführt, dass die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und der Offizialgrundsatz jedoch nur „in eigentlichen Kinderbelangen und somit bei Minderjährigen“ zur Anwendung kämen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob diese Differenzierung gerechtfertigt wäre, bleibt festzuhalten, dass sich die Auffassung des Bundesrates jedenfalls nicht aus dem Gesetzeswortlaut herleiten lässt.